

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
17.

26.) M a n d a t

wegen Publication einer neuen Ordnung;

vom 19^{ten} Juli 1828.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic. thun hiermit kund und zu wissen:

Die, seit Erlassung der erneuerten Ordnung vom 30^{ten} Juni 1752, bei der Militäreinrichtung hiesiger Lande eingetretenen wesentlichen Veränderungen, in deren Folge die in jenem Gesetze enthaltenen speciellen Vorschriften zum großen Theil entweder unanwendbar, oder unzureichend erschienen, haben eine Revision der zeitlichen Bestimmungen über die Naturalleistungen, welche Unsern Truppen, außer dem Sold, der Equipirung und der Verpflegung, womit selbige aus dem Kriegs-Zahl-Anthe versehen werden, in Friedenszeiten von den Untertanen unmittelbar zu gewähren sind, ingleichen über diejenigen Gegenstände, wegen deren das Militair mit der bürgerlichen Verfassung, in Hinsicht der Polizei, der Innungs- und Gewerbs-Verhältnisse und wegen einiger besondern Befreiungen der im activen Dienste stehenden Militärpersonen, in Berührung kommt, nöthig gemacht.

Im Verfolg dieser Revision und nachdem deshalb bereits bei letzter allgemeiner Landesversammlung das Gutachten der getreuen Stände vernommen worden ist, haben Wir die künftig in Obacht zu nehmenden Bestimmungen in nachstehende neue Ordnung zusammenstellen, derselben auch als Anhang diejenigen besondern Vorschriften beifügen lassen, welche, in unmittelbarer Beziehung auf dieses neue Gesetz, zunächst zur Instruction für Unsere Truppen dienen sollen, die Wir aber auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wissen wollen.

Indem Wir daher sowohl die jetzt bestandene Ordnung vom Jahre 1752, als auch die darauf Bezug habenden besondern Regulative, Erläuterungen und sonstigen Verfügungen andurch aufheben, befehlen Wir zugleich allen Civil- und Militär-Behörden, und Allen, die es angeht, vom Tage der Publication gegenwärtigen Mandates an, nur nach obgedachter neuer Ordnung sich genau zu achten.